

71

2485 000

BUNDESGERICHTSHOF

IV 29 22/68

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Landes Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in K.,

K., 2. Str. 11,

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Haas, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 14. Juli 1966

beschlossen:

I. Die eofertige Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Teilurteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 14. Juli 1965 wird zurückgewiesen.

II. Das Beschwerdeverfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

47

- 3 -

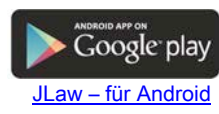
am 15. Januar 1946 die palästinensische Staatsangehörigkeit erworben. Diese sei ihm infolge der Beendigung des britischen Mandats über Palästina 1947 wieder verlorengegangen. Die israelische Staatsbürgerschaft habe er nicht erlangt. Am 10. Oktober 1953 sei er deshalb staatenlos gewesen. Die österreichische Staatsangehörigkeit habe er erst 1961 im normalen Einbürgerungsverfahren wiedererworben. Von diesen Feststellungen ausgehend hat das Berufungsgericht entschieden, daß § 160 Abs. 2 Satz 2 BGG a.F. den Entschädigungsanspruch des Klägers nicht in Frage stehe, weil die Vorschrift nur solche österreichische Staatsbürger von der Entschädigung ausschließen wolle, für deren Entschädigungsanspruch Österreich beim Abschluß des deutsch-österreichischen Ausgleichsvertrags vom 27. November 1961 habe eintreten können. In diesen Österreichern zähle der Kläger nicht. Da er nicht auf Grund des österreichischen Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes vom 10. Juli 1945 die österreichische Staatsangehörigkeit rückwirkend auf die Zeit der Verfolgung wiedererworben habe, also während der Verfolgungszeit staatenlos gewesen sei, habe Österreich keine Möglichkeit gehabt, für den Entschädigungsanspruch des Klägers einzutreten.

Gegen diese Rechtsauffassung des Berufungsgerichts wendet sich der Beklagte. Er ist der Meinung, es könne dahingestellt bleiben, ob die Rechtsansicht, die das Berufungsgericht in seinem am 15. Juli 1965 verkündeten Teilurteil zu § 160 Abs. 2 Satz 2 BGG a.F. vertreten habe, zutreffend sei oder nicht. Dem Kläger stehe nämlich in jedem Falle deshalb kein Entschädigungsanspruch zu, weil der durch das BGG-Schlussgesetz eingeführte, am 14. September 1965 in Kraft getretene § 166 a BGG dem Kläger den Entschädigungsanspruch genommen hätte, falls ihm ein solcher nach dem früheren Recht zugestanden haben würde.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Mit diesem Angriff vermag der Beklagte die vom Berufungsgericht nicht zugelassene Revision gegen das Teilurteil vom 14. Juli 1963 nicht zu eröffnen. Das Verhältnis des § 166 a BGG zu § 160 Abs. 2 Satz 2 BGG a.F. stellt entgegen der Meinung des Beklagten keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung i.S. des § 219 Abs. 2 Nr. 1 BGG dar, zu deren Klärung die Revision zugelassen werden müßte.

Der erkennende Senat hat wiederholt ausgesprochen, daß eine grundsätzliche Rechtsfrage der in § 219 Abs. 2 Nr. 1 BGG unbeschriebenen Art nur vorliegt, wenn Unsicherheit über den Bestand oder den Inhalt oder die Tragweite des Rechtszustandes besteht, um den es geht (Urteil vom 29. April 1960, IV ZR 225/59, LM, § 219 BGG, Nr. 21; Beschluß vom 29. Juni 1957, IV ZR 100/57, LM, § 219 BGG, Nr. 7; Beschluß vom 1. Dezember 1956, IV ZR 182/56). Von einer derartigen Unsicherheit kann jedoch in vorliegendem Falle keine Rede sein. § 166 a BGG enthält lediglich eine formale, nicht aber auch eine inhaltliche Neufassung des § 160 Abs. 2 Satz 2 BGG a.F. Dies ergibt die Entstehungsgeschichte der Vorschrift. In der amtlichen Begründung des zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes heißt es zu § 166 a ausdrücklich "Die Bestimmung übernimmt in allgemein gehaltener Form die bisherige Sonderregelung des § 160 Abs. 2 Satz 2 BGG ..." (BTDrucks., IV. Wahlperiode, Nr. 1550, 36). Der Entwurf geht also von Weiterbestehen des in § 160 Abs. 2 Satz 2 BGG a.F. geregelten Rechtszustandes aus. Der schriftliche Bericht des Ausschusses für Wiedergutmachung des Bundestags zu dem oben erwähnten Regierungsentwurf läßt nichts davon Abweichendes erkennen (BTDrucks., IV. Wahlperiode, Nr. 3423, 15). Stellt § 166 a BGG aber nur eine im Wortlaut veränderte Neufassung des § 160 Abs. 2 Satz 2 BGG a.F. mit der Folge dar, daß der

Kläger einen Entschädigungsanspruch, den er nach altem Recht hatte, durch die Einführung des § 166 c BGG nicht verlor, so bleiben für die Auslegung des § 166 c BGG die Gesichtspunkte maßgebend, welche der erkennende Senat in seiner Rechtsprechung zu § 160 Abs. 2 Satz 2 BGG a.F. entwickelt hat. Hierzu gehört auch der im Urteil vom 12. Juli 1963 (IV ZR 36/63, RZW 1963, 560 Nr. 31) aufgestellte und im Urteil vom 7. Oktober 1964 (IV ZR 260/63, RZW 1965, 177 Nr. 26) bestätigte Grundsatz, daß von der Entschädigung solche Österreicher nicht ausgeschlossen sein sollen, die zum Zeitpunkt der Verfolgung nicht österreichische Staatsbürger waren und deren Entschädigungsanspruch Österreich deshalb beim Abschluß des deutsch-österreichischen Ausgleichsvertrags vom 27. November 1961 nicht mitvertreten konnte. Diesen Grundsatz hat das Berufungsgericht zu Recht auf den vorliegenden Fall angewandt. Denn der Kläger hat nach den Feststellungen des Berufungsgerichts, an welche der erkennende Senat gemäß den §§ 562, 549 ZPO gebunden ist, die österreichische Staatsbürgerschaft nicht kraft des österreichischen Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes vom 10. Juli 1945 rückwirkend auf die Zeit der Verfolgung, sondern durch normale Einbürgerung erst im Jahre 1961 wiedererlangt. Der Kläger ist also einer der Österreicher, die nicht von der Entschädigung ausgeschlossen werden sollen. Inwiefern bei der eben mitgeteilten, vom Berufungsgericht beachteten Rechtsprechung des erkennenden Senats eine Unsicherheit bei der Anwendung des § 166 c BGG vorhanden sein sollte, ist nicht ersichtlich.

Die sofortige Beschwerde ist demnach zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 97
Abs. 1 ZPO, 225 Abs. 1 BGB.

~~Unterzeichnet~~

Äscher

Wilden

Ich bestätige hiermit, dass die
Kostenentscheidung auf den §§ 97
Abs. 1 ZPO, 225 Abs. 1 BGB.
beruht.
Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 97
Abs. 1 ZPO, 225 Abs. 1 BGB.

Ich bestätige hiermit, dass die
Kostenentscheidung auf den §§ 97
Abs. 1 ZPO, 225 Abs. 1 BGB.
beruht.
Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 97
Abs. 1 ZPO, 225 Abs. 1 BGB.